

### **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 17. Mai 2016**

#### **Gewerbliche Baugenehmigungen in der Stadt Bremen**

Wenn Unternehmen den Betrieb erweitern wollen, sind sie auf die Zusammenarbeit mit den Bauämtern angewiesen. Umso entscheidender ist es, dass das Verfahren serviceorientiert, unbürokratisch und zügig abläuft. Für den Wirtschaftsstandort Bremen und sein Wachstum ist die Qualität der behördlichen Leistungen für Unternehmen von immenser Bedeutung. Im Idealfall bekämen Unternehmen innerhalb von wenigen Wochen eine Genehmigung für ihren Bauantrag, sofern dieser die festgelegten Anforderungen erfüllt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Anträge auf Baugenehmigungen wurden jeweils in den Jahren 2011 bis 2015 von gewerblichen Antragsstellern gestellt?
2. Wie viele dieser Anträge wurden jeweils ohne bzw. mit Änderungen genehmigt?
3. Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der gewerblichen Anträge auf Baugenehmigungen jeweils in den einzelnen Jahren 2011 bis 2015 dargestellt (bitte das arithmetische Mittel und den Median angeben)?
4. Wie lange war die kürzeste, und wie lange die längste Bearbeitungszeit?
5. Inwiefern ist es für Unternehmen möglich, die Kommunikation mit den Bauämtern in Bremen über das Internet zu erledigen?
6. In welcher Häufigkeit kommt es zu einem Widerspruchsverfahren, und wie häufig sind diese Verfahren erfolgreich (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln)?
7. Wie häufig kommt es zu einer Klage gegen die Entscheidung des zuständigen Bauamts, und wie häufig sind die Klagen ganz oder teilweise erfolgreich (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln)?

Rainer W. Buchholz,  
Lencke Steiner und Fraktion der FDP

D a z u

#### **Antwort des Senats vom 5. Juli 2016**

##### **Vorbemerkung**

Eine gesonderte Dokumentation von Baugenehmigungsanträgen, die in einem gewerblichen Zusammenhang stehen, wurde und wird auch aktuell nicht vorgenommen. So erfolgt auch keine entsprechende Erfassung in dem Bauverwaltungssystem, da diese Information bislang für die Erfüllung von Melde- und/oder Berichtspflichten sowie für statistische Auswertungen nicht benötigt wurde.

Eine gezielte Datenbankabfrage nach dem Eingabemerkmale „gewerblicher Zusammenhang“ ist somit nicht möglich.

Die für die Beantwortung der einzelnen Fragen nachfolgend aufgeführten Zahlenwerte basieren auf Stichwortabfragen, bei denen ein gewerblicher Zusammenhang vermutet/bzw. abgeleitet werden konnte. Die über diese Abfrage ausgeworfenen Datensätze wurden stichpunktartig gesichtet und dem Sinn entsprechend geprüft.

Allerdings erheben die auf diese Weise ermittelten Werte keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Wie viele Anträge auf Baugenehmigungen wurden jeweils in den Jahren 2011 bis 2015 von gewerblichen Antragsstellern gestellt?

Die Frage wird so verstanden, dass es um Vorhaben für gewerbliche Nutzungen geht. Die Anzahl der in einem vermuteten Zusammenhang mit der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit gestellten Bauanträge (Errichten, Ändern von gewerblichen Anlagen) sind der folgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen:

2011	2012	2013	2014	2015
470	581	625	721	801

Quelle: INPRO, 8. Juni 2016.

Antragsverfahren, die ausschließlich die Schaffung von Wohnraum zum Gegenstand hatten, werden hier nicht berücksichtigt, auch wenn sie von gewerblichen Antragstellern betrieben werden.

2. Wie viele dieser Anträge wurden jeweils ohne bzw. mit Änderungen genehmigt?

Dass über einen Antrag ohne Änderungs-/Ergänzungsbedarf entschieden werden konnte, war eher selten der Fall. Bereits nach erster Sichtung der eingereichten Bauantragsunterlagen wurden Bauherren und/oder Entwurfsverfasser kontaktiert, um zeitnah auf das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit von Unterlagen hinzuweisen.

In ca. 90 % (angenommener Erfahrungswert) der Antragsverfahren kann davon ausgegangen werden, dass Ergänzungen und/oder Änderungen der Bauantragsunterlagen erforderlich sind, um über den Antrag entscheiden zu können. Eine genaue Anzahl dieser regelmäßig auftretenden Fälle wurde nicht erfasst.

Nachgereichte Unterlagen und Änderungsanträge zum Vorhaben fließen dann in die Entscheidung über einen Antrag ein.

3. Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der gewerblichen Anträge auf Baugenehmigungen jeweils in den einzelnen Jahren 2011 bis 2015 dargestellt (bitte das arithmetische Mittel und den Median angeben)?

Eine Übersicht ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

2011		2012		2013		2014		2015	
arithmetische Mittel	Median	arithmetische Mittel	Median	arithmetische Mittel	Median	arithmetische Mittel	Median	arithmetische Mittel	Median
133 Tage*	95 Tage*	160 Tage*	118 Tage*	141 Tage*	96 Tage*	114 Tage*	84 Tage*	109 Tage*	88,5 Tage*

Quelle: INPRO, 8. Juni 2016.

\* Tage = Kalendertage.

Hierbei wurden die verstrichenen Kalendertage (nicht: Werkzeuge) zwischen dem im Bauverwaltungssystem erfassten Antragseingang und dem Entscheidungsdatum ausgewertet. Diese Angaben sind jedoch leider wenig aussagekräftig, da die Ursachen für den Zeitbedarf und für vielfach mögliche Unterbrechungen durch die aktuelle Software nicht erfasst und dokumentiert werden können.

Häufige Ursachen für solche Unterbrechungen sind etwa

- die Nachforderung von Unterlagen und/oder Gutachten, die erst noch erstellt werden müssen,
- Umplanungen, zu denen sich der Bauherr im laufenden Verfahren entscheidet (gegebenenfalls mit Folgen für die statischen und brandschutztechnischen Unterlagen),
- die Eintragung von Baulasten als Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit,

- die rechtliche Bildung des Baugrundstücks durch Veränderungen im Grundbuch usw.

Weiterhin kann die Ausfertigung von Baugenehmigungen deutlich verzögert werden, wenn die vorab zu entrichtenden Genehmigungsgebühren oder Ablösezahlungen (Stellplatzverpflichtungen etc.) von dem Antragsteller nicht oder nicht zeitnah bezahlt werden.

Bei der späteren Auswertung von Bearbeitungszeiten lässt sich nicht erkennen, inwieweit sich in den einzelnen Fällen die weitere Prüfung und Entscheidung durch entsprechende Umstände erheblich verzögert hat.

4. Wie lange war die kürzeste, und wie lange die längste Bearbeitungszeit?

Die kürzeste Bearbeitungszeit von Bauanträgen im umfassenden Genehmigungsverfahren gemäß § 64 Bremische Landesbauordnung (BremLBO) beträgt unter günstigsten Umständen ca. 30 Tage.

Konkretes Beispiel: Erweiterung und baurechtlich relevante Änderung der Werkshalle eines Produktionsbetriebs mit vollständigen und fehlerfreien Antragsunterlagen. Die Anpassung des vorhandenen Brandschutzkonzepts an die veränderten Gegebenheiten unter Beteiligung anderer Stellen bedurfte keiner langwierigen Prüfung.

Bei Antragsverfahren gemäß § 64 BremLBO, bei denen umfängliche Prüfungen sowie Beteiligungen erforderlich sind, und die aufgrund einer Unvollständigkeit der Unterlagen sowie weiterer Hindernisse, wie zu Frage 3 dargelegt, nicht zügig entschieden werden konnten, kam es in einzelnen Fällen zu einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Jahren.

Konkretes Beispiel: In einem Antragsverfahren wurden insgesamt acht verschiedene Brandschutzkonzepte in größeren, zeitlichen Abständen der Baubehörde vorgelegt.

5. Inwiefern ist es für Unternehmen möglich, die Kommunikation mit den Bauämtern in Bremen über das Internet zu erledigen?

Es befindet sich aktuell keine webbasierte Anwendung in Betrieb, die eine Kommunikation über das Internet zwischen Behörde und Antragsteller ermöglicht. Die zuständigen Sachbearbeiter der Baubehörde kommunizieren allerdings zunehmend via E-Mail mit den Antragstellern. Dies gilt nicht für Vorgänge, bei denen nach der Bremischen Landesbauordnung per E-Mail keine rechtsgültige Verbindlichkeit hergestellt werden kann.

6. In welcher Häufigkeit kommt es zu einem Widerspruchsverfahren, und wie häufig sind diese Verfahren erfolgreich (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln)?

7. Wie häufig kommt es zu einer Klage gegen die Entscheidung des zuständigen Bauamts, und wie häufig sind die Klagen ganz oder teilweise erfolgreich (bitte nach Bauämtern aufschlüsseln)?

Zu den Fragen 6 und 7 können keine konkreten Angaben gemacht werden. Eine Differenzierung der Widersprüche und Klagen gegen die Ablehnung von Baugenehmigungen nach gewerblichen und privaten Vorhaben erfolgt im Rahmen einer statistischen Erfassung weder in der unteren Bauordnungsbehörde, noch in der Widerspruchsstelle der obersten Bauaufsicht.

In der Summe betrachtet handelt sich aber bei über 90 % der Widerspruchsverfahren um

- Widersprüche von Nachbarn gegen erteilte Baugenehmigungen,
- Widersprüche gegen Verfügungen im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Einschreitens
- und um Widersprüche gegen Gebührenentscheidungen.

Ablehnende Bescheide zu Bauanträgen oder mit der Entscheidung verknüpfte Nebenbestimmungen (Auflagen) sind in seltenen Fällen Gegenstand von Widerspruchs- und Klageverfahren.

